



Zunft zur
Schneidern
Bern

ORGANISATIONS- REGLEMENT (OGR)

DER ZUNFT ZUR SCHNEIDERN

INHALTSVERZEICHNIS

I. DIE ZUNFT ZUR SCHNEIDERN UND IHRE AUFGABEN

- Art. 1 Begriff
 - Art. 2 Befugnisse
 - Art. 3 Aufgaben
 - Art. 4 Erwerb und Verlust des Zunftrechtes
 - Art. 6 Bürgerrodel
-

II. ORGANE DER ZUNFT

A. Allgemeines

- Art. 7 Organe
 - Art. 8 Stimmrecht und Wahlfähigkeit
 - Art. 8a Ausstand
 - Art. 8b Verwandtenausschluss
 - Art. 8c Schweigepflicht
 - Art. 8d Vermögensrechtliche Verantwortlichkeit
 - Art. 8e Disziplinarrechtliche Verantwortlichkeit
 - Art. 8f Finanzrechtliche Bestimmungen
-

B. Das Grosse Bott

- Art. 9 Zusammensetzung und Stimmregister
 - Art. 9a Amtliche Bekanntmachungen
 - Art. 10 Ordentliche und ausserordentliche Versammlung
 - Art. 11 Initiative
 - Art. 12 Zuständigkeit
 - Art. 13 Traktandierung
 - Art. 14 Beschlussfähigkeit und Stimmabgabe
 - Art. 15 Wahlen
 - Art. 17 Verhandlungsordnung
 - Art. 18 Ergänzendes Recht
-

C. Das Vorgesetztenbott

- Art. 22 Zusammensetzung
 - Art. 23 Amtsdauer und Wiederwählbarkeit
 - Art. 24 Zuständigkeit
-

D. Die Externe Revisionsstelle

- Art. 27 Wahl und Aufgaben
 - Art. 28 Aufsichtsstelle gemäss Datenschutzgesetz
-

III. KINDES- UND ERWACHSENENSCHUTZ

- Art. 29 Zuständigkeit
-

IV. SOZIALHILFEWESEN

- Art. 30 Zuständigkeit
-

V. VERMÖGEN

- Art. 31 Zunftgüter und Rechnungsführung
 - Art. 32 Das Stubengut
 - Art. 33 Das Armengut
 - Art. 34 Der Erziehungs- und Stipendienfonds
 - Art. 35 Das übrige Vermögen
-

VI. PROTOKOLLIERUNG UND ARCHIV

- Art. 36 Inhalt, Zweck und Aufbewahrung
-

VII. SCHLUSSBESTIMMUNG

- Art. 37 Inkrafttreten
-

I. DIE ZUNFT ZUR SCHNEIDERN UND IHRE AUFGABEN

Art. 1 Begriff

1. Die Zunft zur Schneidern in Bern ist eine autonome bürgerliche Korporation mit Gemeindecharakter. Sie untersteht dem Gemeindegesetz.
2. Sie setzt sich zusammen aus allen Personen, die auf Schneidern das Zunftrecht besitzen.¹

Art. 2 Befugnisse

Die Zunft zur Schneidern übt die ihr zustehenden öffentlich- und privatrechtlichen Befugnisse aus. Die Zunft ordnet ihre Angelegenheiten selbständig.

Art. 3 Aufgaben

1. Die Zunft zur Schneidern erteilt das Zunftrecht. Ein Rechtsanspruch auf Erteilung der Zunftrechts besteht nicht.²
2. Sie besorgt die Sozialhilfe für ihre in Not geratenen Angehörigen entsprechend den Bestimmungen des übergeordneten Rechts und ist für den Kindes- und Erwachsenenschutz ihrer Angehörigen zuständig. Sie überträgt diese Aufgaben vertraglich den zuständigen Organen der Burgergemeinde Bern.³
3. Sie fördert den Zusammenhalt unter den Zunftangehörigen.
4. Sie verwaltet ihr Vermögen. Sie setzt sich nach Massgabe ihrer Mittel zum Wohl der Allgemeinheit ein.⁴
5. Das Grosse Bott – sowie das Vorgesetztenbott im Rahmen seiner Kompetenzen – können weitere Aufgaben bezeichnen.

Art. 4 Erwerb und Verlust des Zunftrechtes

1. Das Zunftrecht wird nach eidgenössischen, kantonalen und zunfteigenen Vorschriften erworben. Es setzt den Erwerb des Bürgerrechts der Burgergemeinde Bern voraus.⁵
2. Im Fall der Aufnahme setzt das Vorgesetztenbott eine Aufnahmesumme fest. Diese entspricht der Aufnahmesumme, wie sie von der Burgergemeinde Bern festgelegt wird.⁶
3. Das Zunftrecht geht nach den eidgenössischen und kantonalen Vorschriften betreffend Heimatrecht sowie den zunfteigenen Vorschriften verloren.
4. Das Zunftrecht verliert zudem, wer darauf verzichtet.

Art. 5 Aufgehoben.⁷

Art. 6 Burgerrodel

Die Zunft führt einen Zunftrodel über ihre Angehörigen.⁸

¹ Teilrevision vom 16.05.2025

² Teilrevision vom 16.05.2025

³ Teilrevision vom 16.05.2025

⁴ Teilrevision vom 16.05.2025

⁵ Teilrevision vom 16.05.2025

⁶ Teilrevision vom 16.05.2025

⁷ Teilrevision vom 16.05.2025

⁸ Teilrevision vom 16.05.2025

II. ORGANE DER ZUNFT

A. Allgemeines

Art. 7 Organe

Organe der Zunft zur Schneidern sind⁹:

- a das Grosse Bott
- b das Vorgesetztenbott und die Kommissionen mit Entscheidungsbefugnis (handelnd als Behörden)
- c die externe Revisionsstelle
- d die Beauftragten oder die Angestellten, soweit sie zur Vertretung der Zunft befugt sind. Diese werden nach privatrechtlicher Grundlage beauftragt oder angestellt.

Art. 8 Stimmrecht und Wahlfähigkeit

- 1. Wer das Zunftrecht besitzt und mündig ist, ist stimmberechtigt. Personen, die wegen dauernder Urteilsunfähigkeit unter umfassender Beistandschaft stehen oder durch eine vorsorgebeauftragte Person vertreten werden, bleiben vom Stimmrecht ausgeschlossen.
- 2. Das Stimmrecht besteht unabhängig vom Wohnsitz und schliesst die Wahlfähigkeit ein.

Art. 8a Ausstand

- 1. Wer an einem Geschäft unmittelbar persönliche Interessen hat, ist bei dessen Behandlung ausstandspflichtig.
- 2. Ebenfalls ausstandspflichtig ist, wer
 - a mit einer Person, deren persönliche Interessen unmittelbar berührt werden, in gerader Linie oder in der Seitenlinie bis zum dritten Grade verwandt oder verschwägert ist oder durch Ehe, eingetragene Partnerschaft oder faktische Lebensgemeinschaft verbunden ist;
 - b als gesetzlicher, statutarischer oder vertraglicher Vertreter von Personen, deren persönliche Interessen vom Geschäft unmittelbar berührt werden, handeln würde.
- 3. Am Grossen Bott gilt die Ausstandspflicht nicht.

Art. 8b Verwandtenausschluss

Verwandte oder Verschwägte in gerader Linie, voll- und halbbürtige Geschwister, Ehepartner sowie Personen, die zusammen in eingetragener Partnerschaft oder faktischer Lebensgemeinschaft leben, dürfen nicht gleichzeitig dem Vorgesetztenbott bzw. der externen Revisionsstelle angehören.¹⁰

Art. 8c Schweigepflicht

- 1. Die Mitglieder der Organe gemäss Artikel 7 Buchstaben b bis d unterliegen über Wahrnehmungen, die sie bei der Ausübung ihres Amtes machen, Dritten gegenüber der Schweigepflicht.
- 2. Diese Pflicht besteht auch nach dem Ausscheiden aus dem Amt.

Art. 8d Vermögensrechtliche Verantwortlichkeit

- 1. Die vermögensrechtliche Verantwortlichkeit der Mitglieder der Organe gemäss Artikel 7 Buchstaben b bis d und des Personals richtet sich nach den eidgenössischen und kantonalen Vorschriften, insbesondere auch nach denjenigen des Gemeindegesetzes.

⁹ Teilrevision vom 16.05.2025

¹⁰ Teilrevision vom 16.05.2025

2. Für die Verbindlichkeiten der Zunft haftet nur das Zunftvermögen.¹¹
-

Art. 8e Disziplinarrechtliche Verantwortlichkeit¹²

1. Die Organe und das übrige Personal der Zunft zur Schneidern unterstehen der disziplinarrechtlichen Verantwortlichkeit.
 2. Weitergehend gelten die Bestimmungen des kantonalen Gemeindegesetzes (Art. 81 ff. GG).
-

Art. 8f Finanzrechtliche Bestimmungen¹³

1. Die für einen Nachkredit zuständigen Organe bestimmen sich, indem der ursprüngliche Kredit und der Nachkredit zu einem Gesamtkredit zusammengezählt werden. Den Nachkredit beschliesst dasjenige Organ, das für den Gesamtkredit ausgabenberechtigt ist. Beträgt der Nachkredit weniger als 10% des ursprünglichen Kredits, beschliesst ihn immer das Vorgesetztenbott.
 2. Die Ausgabenbefugnis für wiederkehrende Ausgaben ist halb so gross wie für einmalige.
 3. Zur Bestimmung der Zuständigkeit werden die Geschäfte nach Art. 100 Abs. 2 der kantonalen Gemeindeverordnung den Ausgaben gleichgestellt.
-

B. Das Grosse Bott

Art. 9 Zusammensetzung und Stimmregister

1. Das Grosse Bott ist das oberste Organ der Zunft. Es wird aus den stimmberechtigten Zunftangehörigen gebildet.
 2. Die Zunft zur Schneidern führt ein Stimmregister.¹⁴
-

Art. 9a Amtliche Bekanntmachungen

Die amtlichen Bekanntmachungen erfolgen auf der über das Internet zugänglichen Plattform, wie sie die Stadt Bern verwendet.

Art. 10 Ordentliche und ausserordentliche Versammlung

1. Das Grosse Bott versammelt sich ordentlicherweise jedes Jahr im Frühjahr und im Herbst.
 2. Die Präsidentin oder der Präsident oder das Vorgesetztenbott können ausserordentlicherweise das Grosse Bott jederzeit einberufen, wenn dringende Geschäfte es erfordern.
 3. Das Grosse Bott wird einberufen durch amtliche Bekanntmachung, die mindestens dreissig Tage vor der Veranstaltung zu erfolgen hat. Im Übrigen sind sämtliche Kommunikationsmittel zugelassen.¹⁵
 4. Die Reglemente sind mindestens dreissig Tage vor der Versammlung bei der in der Einladung bezeichneten Stelle zur Einsicht aufzulegen. Das Protokoll liegt innert 30 Tagen nach der Versammlung während 30 Tagen an derselben Stelle zur Einsicht auf. Während der Auflage des Protokolls kann schriftlich Einsprache beim Vorgesetztenbott erhoben werden, welches über die Einsprachen entscheidet und das Protokoll genehmigt.¹⁶
-

Art. 11 Initiative

1. Mindestens 10% der Stimmberechtigten kann unterschriftlich die Behandlung eines Geschäftes verlangen, welches in die Zuständigkeit des Grossen Botts fällt. Ein solcher Vorschlag ist der Präsidentin oder dem Präsidenten entweder als einfache Anregung oder als ausgearbeiteter Entwurf einzureichen.¹⁷

¹¹ Teilrevision vom 16.05.2025

¹² Teilrevision vom 16.05.2025

¹³ Teilrevision vom 16.05.2025

¹⁴ Teilrevision vom 16.05.2025

¹⁵ Teilrevision vom 16.05.2025

¹⁶ Teilrevision vom 16.05.2025

¹⁷ Teilrevision vom 16.05.2025

2. Der Vorschlag ist in der Regel der nächsten ordentlichen Versammlung zu unterbreiten, sofern er mindestens zwei Monate vorher eingereicht wurde.
3. Vorschläge, die rechtswidrig oder offensichtlich undurchführbar sind, sind vom Vorgesetztenbott nach Anhörung der Initiantinnen oder Initianten mittels Verfügung ungültig zu erklären.¹⁸

Art. 12 Zuständigkeit

Dem Grossen Bott stehen die folgenden unübertragbaren Befugnisse zu:

- a Annahme und Abänderung des Organisationsreglements.¹⁹
- b Aufnahme ins Zunftrecht.²⁰
- c Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten und der übrigen Mitglieder des Vorgesetztenbotts.²¹
- d Jährliche Wahl der externen Revisionsstelle.²²
- e Beschlussfassung über das Budget der Erfolgsrechnung.²³
- f Erlass der Reglemente, namentlich des Kommissionsreglements und des Reglements über die Entschädigung der Behördenmitglieder und Angestellten.²⁴
- g Beschlussfassung über Ausgaben von mehr als Fr. 100'000.-- im Einzelfall, unter Vorbehalt von Art. 24 Abs. 2.²⁵
- h Genehmigung der Zunftrechnung.²⁶
- i bis m aufgehoben²⁷
- n Annahme von Erbschaften, Vermächtnissen und Schenkungen mit Nettobelastungen oder mit Auflagen und Bedingungen im Barwert von über Fr. 100'000.--. Zuweisungen an ein Gut stellen keine Auflage dar.
- o aufgehoben²⁸

Art. 13 Traktandierung

Das Grosse Bott darf nur die in der Einladung bezeichneten Geschäfte abschliessend behandeln. Anträge, die ein nicht traktandiertes Geschäft betreffen, können beraten werden. Erklärt sie das Grosse Bott für erheblich, so unterbreitet sie das Vorgesetztenbott einem späteren Grossen Bott zum Entscheid.

Art. 14 Beschlussfähigkeit und Stimmabgabe

1. Das Grosse Bott ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig.
2. Bei allen Abstimmungen entscheidet das Mehr der Stimmenden. Die Präsidentin oder der Präsident stimmt mit. Bei Stimmengleichheit gibt sie oder er zudem den Stichentscheid.²⁹
3. Es wird offen abgestimmt, wenn nicht wenigstens ein Zehntel der anwesenden Stimmberechtigten geheime Abstimmung verlangt oder die Präsidentin oder der Präsident eine solche anordnet.
4. Bei offener Abstimmung sind auch die Gegenstimmen festzustellen.³⁰
5. Bei geheimer Abstimmung werden leere und ungültige Stimmzettel bei der Berechnung des Mehrs nicht mitgezählt.³¹
6. Aufgehoben.³²

¹⁸ Teilrevision vom 16.05.2025

¹⁹ Teilrevision vom 16.05.2025

²⁰ Teilrevision vom 16.05.2025

²¹ Teilrevision vom 16.05.2025

²² Teilrevision vom 16.05.2025

²³ Teilrevision vom 16.05.2025

²⁴ Teilrevision vom 16.05.2025

²⁵ Teilrevision vom 16.05.2025

²⁶ Teilrevision vom 16.05.2025

²⁷ Teilrevision vom 16.05.2025

²⁸ Teilrevision vom 16.05.2025

²⁹ Teilrevision vom 16.05.2025

³⁰ Teilrevision vom 16.05.2025

³¹ Teilrevision vom 16.05.2025

³² Teilrevision vom 16.05.2025

Art. 15 Wahlen

1. Wahlen werden offen durchgeführt, vorbehalten bleibt Artikel 14 Absatz 3.
2. Liegen mehrere Vorschläge vor, ist die Wahl geheim. Im ersten Wahlgang entscheidet das absolute Mehr der Wählenden, im zweiten Wahlgang entscheidet das relative Mehr, bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

Art. 16 Aufgehoben³³

Art. 17 Verhandlungsordnung

1. Die Präsidentin oder der Präsident führt den Vorsitz. Bei ihrer bzw. seiner Verhinderung tritt der Vizepräsident oder ein Mitglied des Vorgesetztenbotts an ihre bzw. seine Stelle.³⁴
2. Die Geschäfte sind in der vom Vorgesetztenbott veröffentlichten Reihenfolge zu behandeln, sofern es das Grosse Bott nicht anders beschliesst.
3. Alle Geschäfte sind dem Grossen Bott mit einem Antrag des Vorgesetztenbotts vorzulegen.
4. Für Wahlen legt das Vorgesetztenbott einen einfachen oder mehrfachen Vorschlag vor. Er kann vom Grossen Bott vermehrt werden.
5. Aufgehoben.³⁵

Art. 18 Ergänzendes Recht

Über alle in diesen Satzungen oder im Gemeindegesetz nicht geregelten Verfahrensfragen entscheidet das Grosse Bott. Die oder der Vorsitzende entscheidet Rechtsfragen.

C. Das Vorgesetztenbott

Art. 22 Zusammensetzung

Das Vorgesetztenbott besteht aus der Präsidentin oder dem Präsidenten und vier weiteren Mitgliedern.³⁶

Art. 23 Amtsdauer und Wiederwählbarkeit

1. Wählbar ist, wer stimmberechtigt ist.
2. Die Amtsdauer beträgt vier Jahre. Nachfolgende beenden die Amtsdauer ihres Vorgängers.
3. Die Wiederwahl ist auf drei sich unmittelbar folgende Amtsdauern beschränkt. Nach drei Amtsdauern ist die Wiederwahl während einer Amtsdauer nicht möglich. Angebrochene Amtsdauern werden zur Berechnung der Amtszeitbeschränkung nicht berücksichtigt.³⁷

Art. 24 Zuständigkeit

1. Das Vorgesetztenbott führt die Zunft. Es plant und koordiniert seine Tätigkeit. Es ist zuständig für sämtliche Zunftangelegenheiten, soweit sie nicht durch Vorschriften des Bundes, des Kantons oder der Zunft einem anderen Organ übertragen sind.³⁸
2. Es ist insbesondere auch für folgende Geschäfte zuständig:
 - a Ausgaben im Bereich der Sozialhilfe³⁹
 - b Ausgaben im Bereich des Kindes- und Erwachsenenschutzes⁴⁰
 - c die Verwaltung des Vermögens der Zunft

³³ Teilrevision vom 16.05.2025

³⁴ Teilrevision vom 16.05.2025

³⁵ Teilrevision vom 16.05.2025

³⁶ Teilrevision vom 16.05.2025

³⁷ Teilrevision vom 16.05.2025

³⁸ Teilrevision vom 16.05.2025

³⁹ Teilrevision vom 16.05.2025

⁴⁰ Teilrevision vom 16.05.2025

3. Das Vorgesetztenbott kann in seinem Zuständigkeitsbereich einzelnen seiner Mitglieder, einem Vorgesetztenbott-Ausschuss oder den Angestellten bzw. Beauftragen für bestimmte Geschäfte oder Geschäftsbereiche selbständige Entscheid- und Verfügungsbefugnisse übertragen. Die Übertragung erfolgt mittels einfachem Beschluss oder mittels Verordnung. Das Vorgesetztenbott regelt die Einzelheiten in der Verwaltungsverordnung und im Funktionendiagramm. ⁴¹

4. Das Vorgesetztenbott regelt in der Verwaltungsverordnung namentlich⁴²
 - a die Gliederung in Ressorts, Personal, etc. (Organigramm) ⁴³

 - b die Zuständigkeiten der einzelnen Mitglieder des Vorgesetztenbotts⁴⁴

 - c die Sitzungsordnung des Vorgesetztenbotts und der Kommissionen (Einberufung, Vorbereitung, Verfahren) ⁴⁵

 - d die Vertretungsbefugnis des Personals⁴⁶

 - e die Zuständigkeit zum Erlass von Verfügungen⁴⁷

 - f die Anweisungsbefugnis⁴⁸

 - g die Unterschriftsberechtigung⁴⁹

Art. 25 Aufgehoben. ⁵⁰

Art. 26 Aufgehoben. ⁵¹

D. Die externe Revisionsstelle

Art. 27 Wahl und Aufgaben

1. Die Zunftrechnungen werden formell und materiell durch eine externe Revisionsstelle geprüft.

2. Die Revisionsstelle wird immer für die Dauer von einem Jahr gewählt. ⁵²

3. Die Zunftrechnungen werden jährlich im Rahmen der ordentlichen Revision im Frühling und der unangekündigten Revision im Herbst durch die externe Revisionsstelle geprüft. Die Berichterstattung der externen Revisionsstelle erfolgt jährlich mündlich an die Präsidentin/den Präsidenten und die Säckelmeisterin/den Säckelmeister und ist schriftlich als Anhang der Rechnung im Bestätigungsbericht festgehalten. Dieser Bestätigungsbericht wird nach Verabschiedung der Rechnung durch das Grosse Bott rechtsgültig unterzeichnet den Aufsichtsbehörden zugestellt.

4. Im Übrigen gelten für die Revisionsstelle die kantonalen Vorschriften zur kommunalen Rechnungsrevision. ⁵³

Art. 28 Aufsichtsstelle gemäss Datenschutzgesetz

Die externe Revisionsstelle ist Aufsichtsstelle gemäss dem kantonalen Datenschutzgesetz (KDSG). Die Berichterstattung erfolgt einmal jährlich an das Grosse Bott.

⁴¹ Teilrevision vom 16.05.2025

⁴² Teilrevision vom 16.05.2025

⁴³ Teilrevision vom 16.05.2025

⁴⁴ Teilrevision vom 16.05.2025

⁴⁵ Teilrevision vom 16.05.2025

⁴⁶ Teilrevision vom 16.05.2025

⁴⁷ Teilrevision vom 16.05.2025

⁴⁸ Teilrevision vom 16.05.2025

⁴⁹ Teilrevision vom 16.05.2025

⁵⁰ Teilrevision vom 16.05.2025

⁵¹ Teilrevision vom 16.05.2025

⁵² Teilrevision vom 16.05.2025

⁵³ Teilrevision vom 16.05.2025

III. KINDES- UND ERWACHSENENSCHUTZ

Art. 29 Verantwortung

Für den Kindes- und Erwachsenenschutz für die im Kanton Bern wohnhaften Angehörigen der Zunft ist die burgerliche Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (bKESB) nach den Bestimmungen des Kindes- und Erwachsenenschutzgesetzes zuständig. Die Zunft schliesst mit der Burgergemeinde Bern, den Gesellschaften und Zünften sowie den übrigen betroffenen Burgergemeinden einen Vertrag betreffend die Zusammenarbeit im Bereich des Kindes- und Erwachsenenschutzes ab.

IV. SOZIALHILFEWESEN

Art. 30 Zuständigkeit

Die Zunft ist zuständig für die Besorgung der Sozialhilfe für die Zunftangehörigen gemäss Artikel 3 Absatz 2 im Rahmen der kantonalen Sozialhilfegesetzgebung. Sie überträgt diese Aufgabe vertraglich den zuständigen Organen der Burgergemeinde Bern.⁵⁴

V. VERMÖGEN

Art. 31 Zunftgüter und Rechnungsführung

1. Das Vermögen der Zunft besteht aus dem Stubengut, dem Armengut, dem Erziehungs- und Stipendienfonds und allfälligen weiteren Gütern sowie den der Zunft in ihrer Eigenständigkeit als Zunft geschenkten und vererbten Vermögenswerten.
 2. Über die einzelnen Güter und über die besonderen Zwecken gewidmeten Vermögen wird gesondert Rechnung geführt.
-

Art. 32 Das Stubengut

Das Stubengut ist das frei verwendbare Vermögen der Zunft.

Art. 33 Das Armengut

Das Armengut ist bestimmt für die Deckung der Ausgaben und der damit verbundenen Kosten für die Sozialhilfe und des Kindes- und Erwachsenenschutzes sowie für die von Schenkenden und Erblassenden bestimmten Zwecke.

Art. 34 Der Erziehungs- und Stipendienfonds

Der Erziehungs- und Stipendienfonds wird zur Förderung der sich in Aus- und Weiterbildung befindenden Zunftangehörigen verwendet.

Art. 35 Das übrige Vermögen

Schenkungen Dritter und Fonds werden nach den von Schenkenden oder Stiftenden erlassenen Auflagen verwaltet und verwendet, Erbschaften, und Vermächtnisse nach dem letzten Willen der Erblassenden, weitere Güter nach besonderen Verordnungen.⁵⁵

⁵⁴ Teilrevision vom 16.05.2025

⁵⁵ Teilrevision vom 16.05.2025

VI. PROTOKOLLIERUNG UND ARCHIV

Art. 36 Inhalt, Zweck und Aufbewahrung

1. Über sämtliche Verhandlungen des Grossen Botts, des Vorgesetztenbotts und der Kommissionen ist ein Protokoll zu führen. Dieses enthält mindestens⁵⁶:
 - Ort und Datum der Versammlung;
 - Name der Präsidentin oder des Präsidenten und der Sekretärin oder des Sekretärs⁵⁷;
 - Zahl der anwesenden Stimmberechtigten (beim Vorgesetztenbott-Protokoll Namen der Anwesenden);
 - Reihenfolge der Traktanden;
 - Anträge;
 - angewandte Abstimmungs- und Wahlverfahren;
 - Beschlüsse und Wahlergebnisse;
 - Rügen nach Art. 49a des Gemeindegesetzes;
 - Zusammenfassung der Beratung;
 - Unterschrift.
2. Das Archiv der Zunft ist der Aufbewahrungsort der Rechnungen und sonstigen Akten oder Gegenständen⁵⁸
3. Aufgehoben. ⁵⁹

VII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 37 Inkrafttreten

1. Diese Satzungen treten nach ihrer Annahme durch das Grosse Bott und nach der Genehmigung durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung am 1. September 2013 in Kraft.
2. Die Satzungen vom 1. Januar 2006 werden aufgehoben.
3. Die Teilrevision dieser Satzungen tritt nach ihrer Annahme durch das Grosse Bott vom 16. November 2019 und nach der Genehmigung durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung am 1. Januar 2020 in Kraft.
4. Die Teilrevision dieser Satzungen tritt nach ihrer Annahme durch das Grosse Bott vom 19. November 2022 und nach der Genehmigung durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung am 1. Januar 2023 in Kraft. So beschlossen vom Grossen Bott der Zunft zum Mohren an seiner Versammlung in Bern, den 3. Mai 2013.

Der Präsident:

sig. Rolf Henzi

Die Stubenschreiberin:

sig. Dr. Corinna Jäger-Trees

5. Die vom Grossen Bott anlässlich der Versammlung vom 16. Mai 2025 beschlossene Teilrevision tritt nach der Genehmigung durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung auf den 1. Juli 2025 in Kraft. Zurücktretende Mitglieder des Vorgesetztenbotts werden bis zum Ablauf der Amtsdauer nicht ersetzt, sofern dieses aus mindestens 5 Mitgliedern besteht.⁶⁰

So beschlossen vom Grossen Bott der Zunft zur Schneidern an seiner Versammlung in Bern, den 16. Mai 2025.

Die Präsidentin:

Anna Katharina Laederach

Der Zunftsreiber:

Martin Frey

⁵⁶ Teilrevision vom 16.05.2025

⁵⁷ Teilrevision vom 16.05.2025

⁵⁸ Teilrevision vom 16.05.2025

⁵⁹ Teilrevision vom 16.05.2025

⁶⁰ Teilrevision vom 16.05.2025

Auflagezeugnis

Der unterzeichnende Zunftschreiber bescheinigt, dass die Teilrevision Organisationsreglement der Zunft zur Schneider Bern bei der Geschäftsstelle 30 Tage vor dem beschlussfassenden Grossen Bott öffentlich aufgelegt worden ist. Die Auflage wurde mittels ePublikation.ch im Amtsblatt am 14. April 2025 publiziert. Einsprachen sind innert der Frist keine eingegangen.

Der Zunftschreiber



Martin Frey

Bern, 20. Juni 2025

GENEHMIGT durch das Amt für
Gemeinden und Raumordnung

am: 10. Juli 2025

